

Auszug aus der LAGER- und MARKTORDNUNG Mittelaltermarkt Venne e.V.

Stand: 10.10.2016

§1 Teilnehmer

Bewerbung und Teilnehmergebot

Mit dem Ausfüllen, dem Unterschreiben und der Abgabe der vom Mittelaltermarkt Venne e.V. zur Verfügung gestellten Anmeldung erkennt der Bewerber die Lager- und Marktordnung formell und verbindlich an. Die Anmeldung ist vollständig vom Bewerber auszufüllen. Um Überangebot zu vermeiden, werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die bei der Anmeldung angegeben werden. Die Annahme oder Absage der Bewerbung durch Mittelaltermarkt Venne e.V. erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder e-Mail. ...Kann der Teilnehmer nicht am Markt teilnehmen, so ist der Teilnehmergebot schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail mindestens 10 Tage vor Marktbeginn zu kündigen. Bei unbegründeter Nichtteilnahme und ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 400.- € erhoben. Bei Gage-Vereinbarungen wird die Gage als Konventionalstrafe erhoben. Änderungen wie z.B. Platzbedarf weniger oder mehr etc. müssen umgehend angegeben werden. Teilnehmer werden nur mit einem gültigen, von Mittelaltermarkt Venne e.V. und dem Teilnehmer unterzeichneten Vertrag zugelassen. Der Teilnehmergebot ist vom Teilnehmer bei der Veranstaltung mitzuführen.

§2 Auf- und Abbau

Aufbau der Marktstände / der Heerlager, Die Aufbauzeiten bzw. der Bezug der Stände und der Lager ist im Internet unter www.mittelaltermarkt-venne.de abrufbar. Der Aufbau und Bezug der Marktstände inklusive Dekoration muss bis 1 Stunde vor täglicher Markteröffnung abgeschlossen sein. Das Be- und Entladen ist nur außerhalb der Marktöffnungszeiten gestattet. Alle Fahrzeuge haben den Platz 1 Stunde vor Marktbeginn zu verlassen. Außerhalb der genannten Auf- und Abbauzeiten ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Der Abbau darf nicht während der Marktöffnungszeiten erfolgen. Dies gilt auch für vorbereitende Arbeiten, wie zum Beispiel das Ausräumen von Ständen oder Zelten. Frühestens 30 Minuten nach Ende des Marktes darf der Abbau erfolgen. **Einzelheiten über den Ablauf des Marktes werden auf einer Marktbesprechung vor Marktbeginn erörtert.** Alle zugewiesenen Standplätze (Markt + Heerlager) sind nach dem Abbau in dem Zustand zu verlassen, in dem sie vorgefunden wurden. Es erfolgt eine Abschlusskontrolle durch Mittelaltermarkt Venne e.V.. Bei gutem Wetter und starkem Besucherandrang ist eine Verlängerung der Öffnungszeiten möglich.

§3 Stand-/Lagergestaltung.

Es ist den Vorstellungen der mittelalterlichen Gestaltung von Mittelaltermarkt Venne e.V. Folge zu leisten. Das betrifft sowohl das Warenangebot als auch die Ausstattung und Bauweise des Standes selbst. Die Standinhaber müssen ihren Stand bei Mittelaltermarkt Venne e.V. bei einer Erstanmeldung vorstellen (Bilder)

Sämtliche Teilnehmer sind für die mittelalterliche Ausgestaltung, Dekoration und Beleuchtung ihres Standes/Lagers selbst verantwortlich. Kunststoffe, wie auch neomodische Errungenschaften der Technik, sind nicht erwünscht. Zur Beleuchtung dürfen Öllampen, Kerzen, Laternen und Fackeln verwendet werden. Diese Beleuchtungsmittel dürfen allerdings nicht unbeaufsichtigt bleiben und müssen den neuzeitlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Für die Versorgung mit Speis und Trank gilt zusätzlich noch, dass selbstverständlich weder Plastikgeschirr noch Getränkedosen herausgegeben werden dürfen. Alle Betreiber verpflichten sich, für ihre Angebote / Darbietungen die gesetzlichen Vorgaben (z. B. Lebensmittelhygiene, Unfallverhütung etc.) einzuhalten. (siehe auch §13) Weiterhin haften die Betreiber für Schäden gegenüber Dritten und auch Mittelaltermarkt Venne e.V. die durch den Betrieb des Standes bzw. durch die Darstellung oder sonstigen Handlungen entstehen. Es sei an dieser Stelle eindringlich darauf hingewiesen, dass Mittelaltermarkt Venne e.V. auf mittelalterliche Gestaltung (Ausstattung und Gewandung) gesteigerten Wert legt und bei offensichtlichen Verstößen unter Umständen Konventionalstrafen verhängt.

§4 Öffentliches Auftreten.

Von Beginn bis zur Beendigung der Veranstaltung haben alle Vertragsinhaber und deren Aushilfen in einem vollständigen Mittelalterlichen Gewand zu erscheinen. Im öffentlichen und sichtbaren Bereich ist das Rauchen und das Telefonieren mit dem Handy nicht gestattet. Der Standbetreiber hat bei allen Personen die im Stand arbeiten, für deren mittelalterliche Bekleidung zu sorgen, sie im Rollenspiel zu unterweisen sowie darauf zu achten, dass die mittelalterliche Sprache zur Anwendung kommt.

§6 Kochen und Geschirr

Holzbretter, Holzlöffel, Steinzeug, Kuhhörner und ähnliches sind zulässig. Plastikgeschirr ist nicht erwünscht.

Grillen /Kochen

Garquellen dürfen ausschließlich mit Holz, Kohle, Kuhfladen oder Torf befeuert werden. Andere, wie Gas oder Strom, müssen verblendet und für den Besucher nicht sichtbar installiert werden. Feuer bitte nur in Feuerschalen oder Feuerkörben. Es ist in der Nähe ein Wassereimer bereitzustellen. Dieser sollte abgedeckt werden. Der Boden rund um die Feuerschale ist –je nach Wetterlage –3-4 mal täglich zu wässern. Es dürfen keine brennbaren Stoffe in der Nähe des Grills gelagert werden. Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe von offenen Feuerstellen abgestellt werden. Bei offenem Feuer sind Feuerlöscher Pflicht, sollten jedoch für die Besucher nicht sichtbar platziert werden. (siehe auch §14)

§10 Sauberkeit.

Der Standbetreiber hat während und nach der Veranstaltung für die Reinigung des Standplatzes zu sorgen, das heißt: Die Fläche auf welcher der Stand steht, zzgl. der Freifläche, bis zur Mitte, zu

angrenzenden Ständen (links, rechts, hinten und vorne). Für eventuelle Schäden ist der jeweilige Betreiber haftbar. Müll ist grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen in geschlossenen Müllbeuteln getrennt zu entsorgen. Umverpackungen sind wieder mitzunehmen, Fette sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Mülleimer sind nur aus Holz oder Pappe zulässig, Kunststoffmülleimer sind nicht erwünscht.

§12 Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Standinhaber. Bei Verletzungen gegen diese Pflicht haftet der Standinhaber. Dieser haftet also auch für die dem Organisator durch Vernachlässigung dieser Pflicht entstehenden Kosten. Wobei im Zweifel vom Standbetreiber der Nachweis zu führen ist, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist. (Siehe auch § 15)

§ 13 Abnahme der Marktstände

Die Abnahme der Stände durch Mittelaltermarkt Venne e.V. wird ca. eine halbe Stunde vor Öffnung des Marktes erfolgen. Zu dieser Zeit müssen alle Gewerbetreibenden anwesend sein und die erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigungen) vorzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dazu gehören unter anderem folgende Unterlagen: Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen, Gesundheitsausweise, Die Allergen- und Zusatzstoff-Kennzeichnungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

§14 Brandschutz und Gefahrenbereiche.

Jeder Standbetreiber hat einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mit gültigem Prüfsiegel während der gesamten Veranstaltung an seinen Stand zu haben. Gefahrenbereiche wie z.B. Öllampen, Fritteusen, offene Feuer, Stromanschlüsse usw. sind vor Marktbeginn im Teilnehmervertrag gesondert anzugeben und nur nach Abnahme durch Mittelaltermarkt-Venne e.V. gestattet. Gefahrenbereiche sind ausreichend durch Absperrungen und Zäune zu sichern.

§15 Strom-/ Wasserversorgung.

Das Verlegen von Schläuchen und,- oder Kabeln ist nur mit Genehmigung von Mittelaltermarkt Venne e.V. gestattet. Dem Standbetreiber obliegt die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht. Kommen Dritte gegen diese Verkehrssicherungspflicht zu Schaden, so haftet der Standbetreiber hierfür. Der Mittelaltermarkt Venne e.V. ist von den Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Wenn der Einsatz von Schläuchen oder Stromkabeln genehmigt wurde sind Abdeckmatten von insgesamt mindestens 20 Metern mitzuführen. Stromkabel müssen für die Verwendung im Freien zugelassen sein. Unbedingt den Wasser,- und Strombedarf bei Mittelaltermarkt-Venne e.V. schriftlich anmelden. Die Strom- und Wasserverbrauchskosten werden zu Selbstkosten anteilig auf die verbrauchenden Betreiber gesondert umgelegt und berechnet. Wenn möglich müssen Schläuche und Kabel eingegraben werden.

§16 Parken.

Parken ist nur auf den in der Veranstaltungsinformation aufgeführten, oder von zugewiesenen Parkplätzen gestattet. Wohnwagen, Wohnmobile und LKW werden nur auf gesonderten Parkplätzen zugelassen. Es ist zu beachten, dass keine Einfahrten zugeparkt werden und die

Rettungswege freigehalten werden müssen. **Jeder Teilnehmer hat eine erreichbare Mobiltelefonnummer und Standortinformationen sichtbar im Fahrzeug auszulegen.**

§20 Sanitäre Anlagen

Für alle Markt- und Lagerteilnehmer stehen Toiletten zur Verfügung.

§26 Abrechnung Standgebühr, Gagen, Kostenanteile, Erstattungen

Die Abrechnungen über Standgebühren, Gagen, Strom- und Wasserkosten, Erstattungen erfolgt zum Marktende im Infozelt nach den Regelungen des Teilnehmervertrages.

§28 Standgebühren

Händler und Versorger sowie Handwerker, die ihre Produkte verkaufen, zahlen eine Standgebühr. Die Höhe der Standgebühr wird im Teilnehmervertrag gesondert aufgeführt. Der Bewerber garantiert mit Abgabe seiner Bewerbung, dass er vertraglich nicht anderweitig gebunden ist. Er handelt eigenverantwortlich, d.h. Ansprüche Dritter sind an ihn persönlich zu richten. Der Bewerber ist berechtigt, im eigenen Namen zu handeln und erklärt sich zugleich verantwortlich für die Übernahme sämtlicher ihm selbst entstehender Kosten (incl. Standgebühr und eventueller Nebenkosten) im Rahmen der Veranstaltung.

§33 Abschließendes

Bei Verstößen gegen die oben stehenden Vorgaben kann Mittelaltermarkt Venne e.V. den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen und Kautionen / Standgelder einbehalten.

Mittelaltermarkt Venne e.V. haftet nicht für Ausfall oder Störung des Festes infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung.

Die vollständige Lager- und Marktordnung ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichzusetzen und Bestandteil der Bestätigung zur Teilnahme.

Den Anweisungen der Mitarbeiter von Mittelaltermarkt Venne e.V. ist Folge zu leisten.

+Waffengesetz

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/inhalts_bersicht.html